

## **Besondere Bedingungen für in Ausbildung befindliche Personen**

## Besondere Bedingungen für in Ausbildung befindliche Personen

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, bestehend aus Teil I Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung (MB/KK 2009) und Teil II Tarifbedingungen. Neben diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sind Bestandteil des Vertrages die jeweiligen Tarife (Teil III der AVB) mit folgenden Abweichungen:

1. Aufnahmefähig sind Personen während der wissenschaftlichen Ausbildung an einer Hochschule (Studenten) und Schüler. Voraussetzung für die Aufnahmefähigkeit ist, dass sie das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Wartezeiten (§ 3 AVB) entfallen.
3. Die Versicherung endet spätestens mit Ablauf des Monats,
  - a) in dem die Ausbildung oder das Studium endet,
  - b) in dem die Ausbildung oder das Studium vorzeitig aufgegeben wird bzw. mehr als 6 Monate unterbrochen ist,
  - c) in dem das 34. Lebensjahr vollendet wird,
  - d) in dem die Höchstversicherungsdauer von 72 Monaten erreicht ist.

Im Falle eines begründeten Antrags der versicherten Person kann die Höchstversicherungsdauer einmalig um längstens 18 Monate verlängert werden (z. B. wegen Abschlusses einer bereits begonnenen Prüfung, Prüfungswiederholung), soweit der Beendigungsgrund 3 c) dem nicht entgegensteht.

4. Endet die Versicherung nach diesen Besonderen Bedingungen, erfolgt zum Ersten des Folgemonats eine Umstellung auf den Tarif, der dem bisherigen Leistungsumfang entspricht, nach dem Eintrittsalter, das zu dem Termin, zu dem die Umstellung wirksam wird, erreicht ist.

Bestand vor dem Beginn der Besonderen Bedingungen für in Ausbildung befindliche Personen eine Krankheitskostenversicherung, für die eine Alterungsrückstellung gebildet wurde, wird diese Alterungsrückstellung nach der Umstellung angerechnet.

5. Die Beendigungsgründe 3 a) und b) sind vom Versicherungsnehmer innerhalb von 2 Monaten seit ihrem Eintritt anzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, erfolgt die Umstellung des Versicherungsschutzes rückwirkend zu dem in Nr. 4 Satz 1 genannten Termin. Eine durch rückwirkende Umstellung auftretende Beitragsdifferenz ist vom Versicherer zurück- bzw. vom Versicherungsnehmer nachzuzahlen.
6. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Versicherung zu dem Termin, zu dem die Umstellung (Nr. 4 und 5) wirksam wird, zu kündigen. Die Kündigung kann nur innerhalb von 2 Monaten seit Durchführung der Umstellung erfolgen.
7. Die monatliche Beitragsrate (vgl. Nr. 9) richtet sich nach dem erreichten Alter; maßgeblich ist die Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr. Der Beitrag der neuen Altersgruppe ist jeweils ab dem 1. Januar des Kalenderjahres zu zahlen, in dem das maßgebliche Alter vollendet wird.
8. Die Bestimmungen für Beitragsanpassungen (§ 8b der AVB) bleiben unberührt.
9. Die monatliche Beitragsrate (Beitragsübersichtsblatt) richtet sich nach dem erreichten Alter, maßgeblich ist die Differenz zwischen Beginn- und Geburtsjahr der versicherten Person.